

**Senden Sie die genannten Nachweise gemeinsam, vollständig und digital per PDF-Datei an die folgende E-Mailadresse: [ZSP.LV-Hessen@vdek.com](mailto:ZSP.LV-Hessen@vdek.com)**

**Bitte geben Sie im Betreff Ihrer E-Mail stets Ihren Landkreis und Ihre IK Nummer an.**

## **G e m e i n s a m e r T e i l s t r u k t u r e r h e b u n g s b o g e n**

der Landesverbände der Pflegekassen in Hessen für **stationäre** Pflegeeinrichtungen  
mit einer Gesamtplatzzahl ab 160 Plätzen

### **Angaben zur Einrichtung**

Name der Einrichtung	_____
Straße	_____
PLZ/Ort	_____
Heimleiter/in	_____
Geschäftsführer/in	_____
Tel.-Nr./Telefax	_____
IK – Kennzeichen	_____
E- Mail- Adresse	_____
Homepage	_____
Berufsverband	_____

### **Anzeige des Wechsels der verantwortlichen und/ oder stellvertretenden verantwortlichen Pflegefachkraft**

Der Wechsel wird angezeigt für:

- Verantwortliche Pflegefachkraft (Bitte machen Sie die entsprechenden Angaben unter Buchstabe A.)

Die bisherige verantwortliche Pflegefachkraft,

Name, Vorname .....,

hat diese Funktion bis zum ..... (Datum) ausgeübt.

- Stellvertretende Pflegefachkraft (Bitte machen Sie die entsprechenden Angaben unter Buchstabe B.)

Die bisherige stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft,

Name, Vorname .....,

hat diese Funktion bis zum ..... (Datum) ausgeübt.

### **A. Angaben zur verantwortlichen und stellv. verantwortlichen Pflegefachkraft**

**Die Anforderungen an die stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft richten sich bei Einrichtungen ab 160 Plätzen nach folgenden Regelungen in § 22 Abs. 5 Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen**

„... Große Pflegeheime ab 160 Plätzen können 1,50 VK und Pflegeheime über 250 Plätzen 2,0 VK verantwortliche Pflegefachkraft vereinbaren. Soweit der Träger bei großen Pflegeheimen mit mehr als 160 Plätzen von dieser Option keinen Gebrauch macht, sind auch für die stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft die Anforderungen des § 71 Abs. 3 SGB XI zu erfüllen. Schließt ein Träger eines Pflegeheimes einen Gesamtversorgungsvertrag über mehrere Leistungsbereiche (Komplexeinrichtung), dann berechnet sich der Stellenumfang der verantwortlichen Pflegefachkraft nach der aufaddierten Zahl aller vereinbarten Pflegeplätze. Dabei sind die ggf. spezifischen Regelungen in anderen Rahmenverträgen nach § 75 SGB XI zu beachten.“

- Bitte entsprechende Nachweise als PDF Ihrer E-Mail beifügen.
- Bei mehreren verantwortlichen Pflegefachkräften bitte für jede Person getrennt ausfüllen

1. Die Tätigkeit als verantwortliche Pflegefachkraft wird ausgeübt von

Name, Vorname .....

Sie/ Er hat die Tätigkeit ab folgendem Zeitpunkt übernommen: ..... (Datum)

2. Die verantwortliche Pflegefachkraft der Einrichtung besitzt die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

- Krankenschwester/Krankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpfleger/In
- Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
- Altenpflegerin/Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung
- Pflegefachfrau/ Pflegefachmann

entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

3. Die verantwortliche Pflegefachkraft ist in unserer stationären Einrichtung in Vollzeit beschäftigt.

- ja, seit dem \_\_\_\_\_ (Bitte genaues Datum angeben)
- nein, mit einem \_\_\_\_\_ Anteil einer Vollzeitstelle seit dem \_\_\_\_\_ (Bitte genaues Datum angeben)

Die verantwortliche Pflegefachkraft ist Eigentümerin oder Gesellschafterin der Pflegeeinrichtung

- ja
- nein

Die verantwortliche Pflegefachkraft ist Mitglied einer geistlichen Genossenschaft, Diakonissin oder Kirchenbeamter.

- ja
- nein

Wenn ja: Es ist ein Gestellungsvertrag geschlossen.

ja

nein

Wenn ja: Der Einrichtungsträger versichert, dass die verantwortliche Pflegefachkraft in allen Fragen der qualitätsgesicherten Leistungserbringung im Sinne der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI ihm weisungsgebunden ist.

ja

nein

Die verantwortliche Pflegefachkraft ist auch Heimleitung gemäß § 9 Abs. 1 HGBP

ja

nein

wenn ja: Sie ist mit einem

\_\_\_\_\_ Anteil einer Vollzeitstelle als verantwortliche Pflegefachkraft tätig.

\_\_\_\_\_ Anteil einer Vollzeitstelle als Heimleitung tätig.

wenn ja: Haben Sie bereits mit der zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht geklärt, ob die Personalunion auch nach den Vorgaben des HGBP möglich ist?

ja

nein

**ACHTUNG: Das HGBP macht eigene Vorgaben zur Personalunion von Heimleitung und verantw. Pflegefachkraft, die zu beachten sind! Bitte setzen Sie sich ggfs. zur Klärung unverzüglich mit der zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht in Verbindung.**

4. Entsprechend § 71 Abs. 3 SGB XI wurde die praktische Berufserfahrung in dem erlernten Pflegeberuf innerhalb der letzten 8 Jahre in folgender Einrichtung/folgenden Einrichtungen erworben:

vom – bis:	Arbeitgeber:	beschäftigt als:	wöchentliche Arbeitszeit in Std.
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

5. Der Abschluss einer Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen mit einer Mindeststundenzahl von 460 Stunden oder der Abschluss eines betriebswirtschaftlichen, pflegewissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Studiums an einer Fachhochschule oder Universität liegt vor.

ja

nein

Soweit der Abschluss einer Weiterbildungsmaßnahme im Umfang von mindestens 460 Stunden vorliegt, wird vom Unterzeichner bestätigt, dass die Maßnahme folgende Inhalte umfasste:

a) Managementkompetenz (Personalführung, Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen, Rechtsgrundlagen, gesundheits- und sozialpolitische Grundlagen),

ja

nein

b) psychosoziale und kommunikative Kompetenz

ja

nein

c) Aktualisierung der pflegfachlichen Kompetenz (Pflgewissen, Pflegeorganisation)

ja

nein

Soweit der Abschluss einer Weiterbildungsmaßnahme im Umfang von mindestens 460 Stunden vorliegt, wird vom Unterzeichner ferner bestätigt, dass von der Gesamtstundenzahl mindestens 20% oder 150 Stunden in Präsenzphasen vermittelt wurden.

ja

nein

6. Die verantwortliche Pflegefachkraft in der stationären Pflege ist gleichzeitig auch für die ambulante Pflegeeinrichtung zuständig?

ja

nein

7. Wurde der Wechsel der verantwortlichen Pflegefachkraft bereits der zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht in Hessen mitgeteilt?

ja

nein

Wenn nein, dann bitte unverzüglich nachholen!

## B. Stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft

- Bitte entsprechende Nachweise als PDF Ihrer E-Mail beifügen.
- Bei mehreren stellvertretenden Pflegefachkräften bitte für jede Person getrennt ausfüllen

1. Die Tätigkeit als stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft wird ausgeübt von

Name, Vorname .....

Sie/ Er hat die Tätigkeit ab folgendem Zeitpunkt übernommen: ..... (Datum)

2. Die stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft der Einrichtung besitzt die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

- Krankenschwester/Krankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpfleger/In
- Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
- Altenpflegerin/Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung
- Pflegefachfrau/ Pflegefachmann

entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

3. Die stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft ist in unserer stationären Einrichtung in Vollzeit beschäftigt.

ja, seit dem \_\_\_\_\_ (Bitte genaues Datum angeben)

nein, mit einem \_\_\_\_\_ Anteil einer Vollzeitstelle seit dem \_\_\_\_\_ (Bitte genaues Datum angeben)

Die stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft ist Eigentümerin oder Gesellschafterin der Pflegeeinrichtung

ja

nein

Die stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft ist Mitglied einer geistlichen Genossenschaft, Diakonissin oder Kirchenbeamter.

ja

nein

Wenn ja: Es ist ein Gestellungsvertrag geschlossen.

ja

nein

Wenn ja: Der Einrichtungsträger versichert, dass die stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft in allen Fragen der qualitätsgesicherten Leistungserbringung im Sinne der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI ihm weisungsgebunden ist.

ja

nein

4. Entsprechend § 71 Abs. 3 SGB XI wurde die praktische Berufserfahrung in dem erlernten Pflegeberuf innerhalb der letzten 8 Jahre in folgender Einrichtung/folgenden Einrichtungen erworben:

vom – bis:	Arbeitgeber:	beschäftigt als:	wöchentliche Arbeitszeit in Std.
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

5. Der Abschluss einer Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen mit einer Mindeststundenzahl von 460 Stunden oder der Abschluss eines betriebswirtschaftlichen, pflegewissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Studiums an einer Fachhochschule oder Universität liegt vor.

ja

nein

Soweit der Abschluss einer Weiterbildungsmaßnahme im Umfang von mindestens 460 Stunden vorliegt, wird vom Unterzeichner bestätigt, dass die Maßnahme folgende Inhalte umfasste:

d) Managementkompetenz (Personalführung, Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen, Rechtsgrundlagen, gesundheits- und sozialpolitische Grundlagen),

ja

nein

e) psychosoziale und kommunikative Kompetenz

ja

nein

f) Aktualisierung der pflegfachlichen Kompetenz (Pflegewissen, Pflegeorganisation)

ja

nein

Soweit der Abschluss einer Weiterbildungsmaßnahme im Umfang von mindestens 460 Stunden vorliegt, wird vom Unterzeichner ferner bestätigt, dass von der Gesamtstundenzahl mindestens 20% oder 150 Stunden in Präsenzphasen vermittelt wurden.

ja

nein

6. Die stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft in der stationären Pflege ist gleichzeitig auch für die ambulante Pflegeeinrichtung zuständig?

ja

nein

**ACHTUNG: So weit die verantwortliche oder die stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft auch Bereichsleitung eines speziellen Leistungsbereichs (z.B. für Phase F oder Beatmungspflege) sind, müssen sie unabhängig von den hier abgeprüften Voraussetzungen auch die im Versorgungsvertrag und/ oder in den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen vereinbarten weiteren qualifikatorischen Anforderungen erfüllen!**

**Datenschutzhinweis:**

Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach §72 SGB XI i.V.m. §71 SGB XI erhoben und verarbeitet.

Damit wir unsere Aufgabe der Zulassungsprüfung zur Pflege rechtmäßig erfüllen können, sind die angeforderten Auskünfte notwendig.

Sollte für die Übermittlung der Daten die Einwilligung von Mitarbeitenden erforderlich sein, versichert der Vertragspartner / die Antragstellerin / der Antragsteller, dass diese erteilt ist.

Die Richtigkeit der Angaben auf den Seiten 1 bis 6 wird bestätigt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Einrichtungsträgers

**Senden Sie die genannten Nachweise gemeinsam, vollständig und digital per PDF-Datei an die folgende E-Mailadresse: ZSP.LV-Hessen@vdek.com**

**ACHTUNG: Folgende Unterlagen sind der E-Mail unbedingt beizufügen:**

**Urkunde der staatlichen Anerkennung**

**Polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)**

**Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen mit einer Mindeststundenzahl von 460 Stunden oder Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines entsprechenden Studiums**

**Ferner ist der Arbeitsvertrag beizufügen, bei der die Angaben zum Gehalt geschwärzt werden können (entfällt bei eigener Inhaberschaft) sowie Der Sozialversicherungsnachweis (DEÜV Meldung, entfällt bei eigener Inhaberschaft)**